

107. Wird dem § 172 BGB. dadurch genügt, daß der vorgebliche Vertreter eine in seinen Händen befindliche beglaubigte Abschrift der Vollmachtsurkunde dem Dritten vorlegt oder sich ihm gegenüber auf diese Abschrift beruft?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. Oktober 1916 i. S. K. (R.) w. E. (Bekl.).
Rep. VI 165/16.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die obige Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

„Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte unter dem 17. Juni 1912 eine Generalvollmacht ausgestellt, wonach sie ihren Ehemann ermächtigt, sie in allen ihren Angelegenheiten . . . zu vertreten. Seine Vertretungsmacht soll sich ohne jede Ausnahme auf alle Rechtsgeschäfte erstrecken, welche von der Beklagten und ihr gegenüber vorgenommen werden können. Er soll auch ermächtigt sein, in ihrem Namen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Die Unterschrift ist notariell beglaubigt worden. Die Beklagte wird aus einer Bürgschaftserklärung in Anspruch genommen, die ihr Ehemann in ihrem Namen abgegeben hat.

Wie das Berufungsgericht indessen weiter feststellt, hat die Beklagte diese Vollmacht, ihres weitergehenden Wortlauts ungeachtet, ihrem Ehemanne mit der Beschränkung erteilt, daß sie nur bei dem Gründungsvertrage der Kurhaus-Schloß-B.-Gesellschaft m. b. H. zwecks Regulierung von Hypothekensachen verhandelt werden

solle. Zutreffend nimmt das Berufungsgericht hiernach an, daß der Ehemann der Beklagten die Bürgschaftserklärung für diese ohne Vollmacht abgegeben habe und die Beklagte, die die Erklärung auch nicht genehmigt habe, hieraus nicht verpflichtet sei.

Die Klägerin hat demgegenüber den Schutz des § 172 BGB. in Anspruch genommen: bei Abgabe der Bürgschaftserklärung habe der Ehemann der Beklagten die Vollmachtsurkunde vom 17. Juni 1912, die er von der Beklagten unstreitig ausgehändigt erhalten habe, vorgelegt. Der Einwand kann indessen nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts das Klagebegehren nicht stützen. Das Berufungsgericht hält nämlich für erwiesen, daß die damals vorgelegte Urkunde nicht die Urschrift der Vollmacht, sondern eine — sei es beglaubigte oder nicht beglaubigte — Abschrift gewesen ist. Damit ist den Erfordernissen des § 172 BGB. in der Tat nicht genügt. Nach den Vorschriften der §§ 167, 170 bis 172, über deren Zusammenhang sich bereits die Entscheidung des erkennenden Senats RGZ. Bd. 56 S. 63 auspricht, ist, wenn jemand durch besondere Mitteilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben hat, daß er einen anderen bevollmächtigt habe, dieser auf Grund der Kundgebung im ersten Falle dem Dritten, im anderen Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt. In § 172 wird einer besonderen Mitteilung an den Dritten der Fall gleichgestellt, wenn der Vollmachtgeber dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt: die Aushändigung der Urkunde an den Vertreter gilt als eine auf Mitteilung der erteilten Vollmacht an den Dritten gehende Willenserklärung des Vollmachtgebers, und die Vorlegung der dem Vertreter ausgehändigten Urkunde an den Dritten soll diesem die Gewähr bieten, daß eine Bevollmächtigung nach Maßgabe der vorgelegten Urkunde dem als Bevollmächtigter Auftretenden erteilt ist. Es leuchtet ein, daß es hierzu der Urschrift der Vollmachtsurkunde bedarf. Die Abschrift einer solchen kann allenfalls beweisen, daß der Bevollmächtigte einmal Vollmacht erhalten hat, nicht aber, daß er die Vertretungsmacht noch besitzt. Der Bevollmächtigte kann sich, solange er im Besitze der Urschrift der Vollmachtsurkunde ist, davon Abschriften in unbeschränkter Zahl fertigen und beglaubigen lassen; daß er im Besitze der Vertretungsmacht ist, kann nur durch den

Besitz derjenigen Urkunde dargetan werden, die er eben vom Vollmachtgeber erhalten hat.

Daran kann auch der von der Revision hervorgehobene Umstand nichts ändern, daß der Ehemann der Beklagten zur Zeit der Abgabe der Bürgschaftserklärung die Urschrift der Vollmacht unstreitig noch besessen und dem Zeugen K., der die Erklärung als Vertreter der Klägerin entgegennahm, die Vollmachtabschrift mit dem Bemerken vorgezeigt hat, diese Urkunde sei eine notariell beglaubigte Abschrift der ihm von seiner Frau erteilten Vollmacht; sie habe dieselbe Bedeutung wie die Urschrift der Vollmacht. Wie der erkennende Senat bereits in der Entscheidung RGZ. Bd. 56 S. 63 ausgeführt hat, muß nach dem Wortlaute, nach Sinn und Zweck der Vorschrift die Vollmachturkunde (Urschrift) — sinnfällig — zur Hand oder doch vor Augen gestellt werden. Es genügt nicht, wenn die Vollmachturkunde nach Inhalt, Beschaffenheit oder besonderen Kennzeichen genauer bezeichnet, aber nicht vorgelegt, der sinnlichen Wahrnehmung des Dritten nicht unmittelbar zugänglich gemacht wird. Läßt sich der Dritte, auf die bloße Angabe des angeblich Bevollmächtigten vertrauend, mit diesem als Vertreter ein, so handelt er auf seine eigene Gefahr, und zwar gleichermaßen wegen Bestehens der Vertretungsmacht überhaupt wie ihres näheren Umfangs.

Es kann endlich auch nicht etwa, wie die Revision meint, darauf ankommen, daß, wenn die Urschrift der Vollmachturkunde vom 17. Juni 1912 vorgelegt worden wäre, hieraus die in Rede stehende Beschränkung der Vertretungsmacht gar nicht zu ersehen gewesen wäre, der Wortlaut der Vollmacht vielmehr nur den Glauben an das Bestehen der umfassenden Vertretungsmacht bei der Klägerin oder ihrem Vertreter hätte bestärken können. In dieser Hinsicht genügt es, auf die Ausführungen der Entscheidung RGZ. Bd. 56 S. 63 fig., 69 zu verweisen. Der Inhalt der Urkunde ist dem Dritten gegenüber voll wirksam, nur sofern ihm die Urkunde (Urschrift) vorgelegt ist; ist dies nicht geschehen, so bleibt das Bestehen der Vertretungsmacht eine offene Frage, und der Dritte, der sich solchenfalls auf das Bestehen der Vertretungsmacht verläßt, handelt auf seine Gefahr.“ . . .